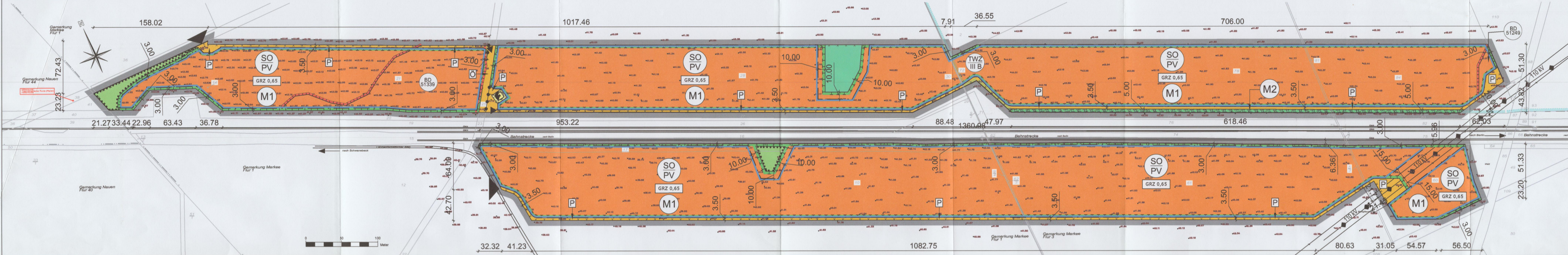


Bebauungsplan „Solarpark Markee West“
PLANZEICHNUNG Teil A



ZEICHENERKLÄRUNG zu Teil A

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sonstige Sondergebiete SO/PV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,65 Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

4. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen
privat, besonderer Zweckbestimmung, Wartungsweg
öffentlich
Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Versorgungsflächen
Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung von Elektrizität, Funkmast

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Elektro-Leitung, oberirdisch 110 KV-Freileitung

7. GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche, privat

8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
Flächen für Wald

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmenfläche M1 - Entwicklung von extensivem Grünland
Maßnahmenfläche M2 - Anlage einer landschaftstypischen Heckenpflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b

10. SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (öffentliche / private Verkehrsfläche)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 Abs. 6 BauGB
Bodendenkmal nach Denkmalschutzgesetz mit Nummerierung (51339 und 51249)

Wasserschutzbereich, Schutzzone III B

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Richtungsangabe
Geländehöhe in Metern über NHN des amtlichen Bezugssystems DHHN2016
Zuhausanlage
Höhenbezugspunkt, gem DHHN 2016

Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO-PV) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig:

- das Aufstellen von Solarmodulen sowie das Errichten betriebsbedingter Nebenanlagen
- das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen (wenn erforderlich)
- der Bau von Kabeigräben und das Verlegen von Kabeln in mind. 0,8 Meter Tiefe
- die Anlage von erforderlichen Zuwegungen (unversiegelt, die als Fahrspuren ausschließlich für die Wartungsfahrzeuge genutzt werden)
- das Aufstellen von Löschwasserzisternen
- die Errichtung eines Sicherheitszaunes

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

2.2 Die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule beträgt 3,50 Meter. Die maximal zulässige Höhe der weiteren erforderlichen baulichen Nebenanlagen darf 4,00 Meter nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Kameramasten zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, deren maximal zulässige bauliche Höhe 5,00 Meter beträgt.

2.3 Bei Errichtung eines Sicherheitszaunes beträgt dessen maximal zulässige Bauhöhe 2,20 Meter zuzgl. Obergeschütz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlüpf finden. Der Sicherheitszaun ist im Abstand von mind. 0,5 Meter zu den nicht überplanten Grundstücksgrenzen zu errichten.

2.4 Bezugsflächen für die Höhenfestsetzungen sind die im Bebauungsplan durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgenommenen und eingetragenen Geländehöhen. Als Bezugshöhe gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Bezugssystems DHHN 2016.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.

4. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die privaten Verkehrsflächen Besonderer Zweckbestimmung werden teilversiegelt in einer Breite von 3,50 Meter hergestellt und sind als „Schotterrasen“ anzulegen und müssen für Fahrzeuge eine Tragfähigkeit von 10 Tonnen Achslast gewährleisten. Parkflächen und sonstige Bewegungsflächen, als private Verkehrsflächen sind entsprechend Vermessung der Planzeichnung teilversiegelt herzustellen.

5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser von gering belasteten Herkunftsflächen ist breitflächig über die belebte Bodenschicht einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor Ort zu versickern.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Als Maßnahmeninitialisierung ist in einer Dichte von mindestens 50 % der mit M1 bezeichneten Maßnahmenflächen eine RegioSatzgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland (Mischung für Extensivgrünland sandiger Standorte) auszubringen. Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

6.1 M1 – Entwicklung von extensivem Grünland mit brutvogelfreundlichem Pflegemanagement in den Sonstigen Sondergebieten

Als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die mit M1 bezeichnete Maßnahmenfläche festgesetzt und zu extensivem Grünland entwickelt. Die Maßnahmenfläche M1 entspricht dabei der Abgrenzung der SO/PV-Fläche und umfasst eine Größe von 283,42 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist in einer Dichte von mindestens 50 % der mit M1 bezeichneten Maßnahmenflächen eine RegioSatzgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland (Mischung für Extensivgrünland sandiger Standorte) auszubringen. Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

6.2 M2 – Anlage einer landschaftstypischen Heckenpflanzung

Als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die mit M2 bezeichnete Maßnahmenfläche festgesetzt. Die Maßnahmenfläche M2, nordöstlich der Bahnstrecke, hat eine Tiefe von 5,0 Metern und umfasst eine Größe von 3,125 ha.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 ist eine dreireihige Heckenpflanzung aus gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt in einer Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m gem. Pflanzanleitung für M2, der Qualität Strv. ohne Ballen 50-100 cm dreireihig.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 02.12.2019 „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Landschaft“ ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen. Für die Gehölzpflanzungen sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich. Die Maßnahmenfläche M2 dient als Kompensationsfläche, ist somit von jeder Bebauung freizuhalten und vor eventuell auftretenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen.

Für die Pflanzungen sind folgende Arten vorgesehen:

Wissenschaftlicher Artnamen
Prunus spinosa
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata
Corylus avellana
Rosa canina
Euonymus europaeus
Viburnum opulus

Deutscher Artnamen
Schlehe
Eingriffeliger Weißdorn
Zweigriffeliger Weißdorn
Haselnuss
Hundsrose
Pfaffenhütchen
Gemeiner Schneeball

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

7. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgB

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,00 Meter betragen.

3. Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches befinden sich bekannte Bodendenkmale, die nachrichtlich übernommen wurden.

Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmälen sowie Ausgleichsmaßnahmen oder Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung, Parkplätze, Leitungen, Baustraßen usw.) im Bereich von Bodendenkmälen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmälen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabrtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugehät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört.

Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannt oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG notwendig. In diesem Fall bedarf es gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Da auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalle mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmälen zu rechnen ist, wird wir auf folgende Festlegungen im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz hingewiesen:

Bei der Entdeckung von noch nicht registrierten Bodendenkmälen während der Bauausführung gilt § 11 BbgDSchG, wonach archaische Funde und Strukturen (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünderdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünderdorf) anzuzeigen sind.

Die Entdeckungsorte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.

Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Falls fachwissenschaftliche Untersuchungen/Dokumentationen und Bergungen notwendig werden, hat der Veranlasser des Vorhabens nach Maßgabe von § 7 Abs. 3-4 und § 9 Abs. 3-4 BbgDSchG die Dokumentation durch Beauftragung von geeignetem archäologischen Fachpersonal sicherzustellen und zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG zu gewährleisten.

4. Artenschutz

V1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der Winterruhe der Zaunidechse im Zeitraum vom 1. November bis 1. März funktionsfähig bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu sind wöchentlich Funktionskontrollen durchzuführen. Dadurch kann für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien insbesondere der Zaunidechse erreicht werden, dass Verletzungen der Verbotbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Danach ist er zurückzubauen. Sollten die Bauarbeiten vollständig bis zum 1. März beendet sein, kann auf den Bau des Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

V2 – temporärer Reptilienschutzzaun

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der Winterruhe der Zaunidechse im Zeitraum vom 1. November bis 1. März funktionsfähig bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu sind wöchentlich Funktionskontrollen durchzuführen. Dadurch kann für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien insbesondere der Zaunidechse erreicht werden, dass Verletzungen der Verbotbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Danach ist er zurückzubauen. Sollten die Bauarbeiten vollständig bis zum 1. März beendet sein, kann auf den Bau des Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

V2 – temporärer Reptilienschutzzaun

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der Winterruhe der Zaunidechse im Zeitraum vom 1. November bis 1. März funktionsfähig bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu sind wöchentlich Funktionskontrollen durchzuführen. Dadurch kann für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien insbesondere der Zaunidechse erreicht werden, dass Verletzungen der Verbotbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Danach ist er zurückzubauen. Sollten die Bauarbeiten vollständig bis zum 1. März beendet sein, kann auf den Bau des Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

V2 – temporärer Reptilienschutzzaun

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der Winterruhe der Zaunidechse im Zeitraum vom 1. November bis 1. März funktionsfähig bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu sind wöchentlich Funktionskontrollen durchzuführen. Dadurch kann für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien insbesondere der Zaunidechse erreicht werden, dass Verletzungen der Verbotbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Danach ist er zurückzubauen. Sollten die Bauarbeiten vollständig bis zum 1. März beendet sein, kann auf den Bau des Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

V2 – temporärer Reptilienschutzzaun

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der Winterruhe der Zaunidechse im Zeitraum vom 1. November bis 1. März funktionsfähig bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu sind wöchentlich Funktionskontrollen durchzuführen. Dadurch kann für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien insbesondere der Zaunidechse erreicht werden, dass Verletzungen der Verbotbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Danach ist er zurückzubauen. Sollten die Bauarbeiten vollständig bis zum 1. März beendet sein, kann auf den Bau des Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

V2 – temporärer Reptilienschutzzaun

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der Winterruhe der Zaunidechse im Zeitraum vom 1. November bis 1. März funktionsfähig bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu sind wöchentlich Funktionskontrollen durchzuführen. Dadurch kann für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien insbesondere der Zaunidechse erreicht werden, dass Verletzungen der Verbotbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Danach ist er zurückzubauen. Sollten die Bauarbeiten vollständig bis zum 1. März beendet sein, kann auf den Bau des Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

V2 – temporärer Reptilienschutzzaun

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der Winterruhe der Zaunidechse im Zeitraum vom 1. November bis 1. März funktionsfähig bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu sind wöchentlich Funktionskontrollen durchzuführen. Dadurch kann für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien insbesondere der Zaunidechse erreicht werden, dass Verletzungen der Verbotbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Danach ist er zurückzubauen. Sollten die Bauarbeiten vollständig bis zum 1. März beendet sein, kann auf den Bau des Reptilienschutzzaunes verzichtet werden.

V2 – temporärer Reptilienschutzzaun

Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung einzelner Individuen potentiell vorkommender Amphibien sowie der Zaunidechse im Rahmen des Baustellenbetriebs, wird empfohlen, entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze der nördlichen Teilfläche, zu errichten, mit dessen Hilfe ein mögliches Einwandern einzelner Individuen in die Bauflächen verhindert werden soll. Dieser Reptilienschutzzaun ist so anzulegen, dass sich auch die nördlich des Bahndammes gelegene ehemalige Sandgrube außerhalb des Baufeldes befindet.

Die südliche Teilfläche ist an ihrer nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Eisenbahndammes ebenfalls durch einen Reptilienschutzzaun, der zwischen der geplanten Zuwegung und der Bahntrasse aufzustellen ist, zu sichern.

M3 – Feldvogelstreifen

Als Maßnahme M3 ist zum Schutz der lokalen Feldlerchenpopulation ein Feldvogelstreifen innerhalb von Intensivackerschächeln im Umfeld des Solarparks (außerhalb des Geltungsbereiches) zur Aufwertung als Brut habitat anzulegen.

Die Anlage des Streifens hat unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zu erfolgen:

- Anlage des Streifens innerhalb einer mind. 2,5 ha großen Ackerfläche, Mais als Anbaukultur ist unzulässig

- Länge des Streifens mind. 100 m, Breite mind. 10 m (Gesamtfläche mind. 1.000 m